

SARS-CoV-2-Testkonzept für Mitarbeitende

des Landeskirchenamtes und der zugeordneten
unselbständigen Dienste, Einrichtungen und Werke

Stand: 20.04.2021

1. Allgemeines

Am 14.04.2021 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Zweite Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung mit Wirkung zum 20.04.2021 verabschiedet.

Das nachfolgende SARS-CoV-2-Testkonzept soll einen Rahmen für die Durchführung von freiwilligen Antigen-Selbsttests festlegen.

2. Zum Testkonzept

2.1. Unterschied zwischen PCR-Test, Antigen-Schnelltest und Antigen-Selbsttest

PCR -Test:

Die Durchführung erfolgt ausschließlich durch medizinisches Fachpersonal und wird im Labor ausgewertet (Ergebnis in 1 – 2 Tagen).

Antigen-Schnelltest:

Die Durchführung muss durch medizinisch geschultes Personal erfolgen, das Ergebnis kann sofort vor Ort mitgeteilt werden.

Antigen-Selbsttest:

Die Durchführung erfolgt durch den zu Testenden selbst anhand der Gebrauchsanweisung des Herstellers.

Schnelltests und Selbsttests sind zwar in der Handhabung unterschiedlich, aber in der Testgenauigkeit identisch. Eine Studie der Berliner Charité zeigt, dass die angeleiteten Selbstabstriche nicht schlechter als professionelle Abstriche aus dem Nasen-Rachen-Raum sind.

Für das Landeskirchenamt und die zugeordneten unselbständigen Dienste, Einrichtungen und Werke werden die Selbsttests favorisiert.

2.2. Selbsttests

Jedem Mitarbeitenden wird im Abstand von einer Woche ein freiwilliger Selbsttest angeboten.

Die Durchführung und die korrekte Anwendung des Tests obliegen dem jeweiligen Mitarbeitenden. Haftung für etwaige Schäden oder Nachteile, die durch den Test eintreten, werden durch die Landeskirche nicht übernommen. Weiterhin hat der Mitarbeitende bei der eigenverantwortlichen Anwendung des Selbsttestes strengstens auf die durch den Hersteller mitgelieferte Testanleitung zu achten. Die dort beschriebenen Schritte sind zwingend einzuhalten.

In der **Anlage 1** finden Sie diesbezüglich eine Einwilligungserklärung, die durch den Mitarbeitenden abzugeben ist.

Sollte ein positives Testergebnis festgestellt werden, ist der Mitarbeitende verpflichtet, über seinen Dienstvorgesetzten das Referat A4/Personal zu informieren, die Diensträume unverzüglich zu verlassen und sich in häusliche Quarantäne zu begeben.

Für das weitere Vorgehen erhält der Mitarbeitende mit Selbsttest ein Infoblatt: „Hinweise, wie mit einem positiven Testergebnis umzugehen ist“ (Anlage 2),

Der zu verwendende Selbsttest wird unentgeltlich durch den Arbeitgeber zur Verfügung gestellt.

Das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) hat in Abstimmung mit dem Robert-Koch-Institut (RKI) Mindestanforderungen für Tests festgelegt. Deshalb werden ausschließlich Tests verwendet, die auf der Internetseite des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) veröffentlicht (§ 1 Abs. 1 RE) sind:

https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html

Diese Liste wird kontinuierlich aktualisiert.

Mitarbeitende, die den Selbsttest durchführen, haben:

- den Tag (Datum),
- die Uhrzeit (Dauer) und
- das Testergebnis zu dokumentieren (siehe **Anlage 3** „Bescheinigung über das Vorliegen eines negativen oder positiven Antigen-Selbsttest“)

Anschließend ist unverzüglich die ausgefüllte Bescheinigung an das Referat A4 – möglichst digital an reisekosten@ekmd.de - zur Dokumentation zu geben.

2.3. Wer wird getestet?

Verdachtsunabhängig soll allen Mitarbeitenden des Landeskirchenamtes und der zugeordneten rechtlich unselbständigen Dienste, Einrichtungen und Werke in Präsenz die Möglichkeit zum Selbsttest angeboten werden. Die Mitarbeitenden müssen symptomfrei, heißt ohne erkennbare Erkältungsanzeichen sein. Personen mit Symptomen wenden sich an ihren Hausarzt, den ärztlichen Bereitschaftsdienst oder das Gesundheitsamt.

Für alle Besucherinnen und Besucher besteht grundsätzlich eine Maskenpflicht. Sofern diese nicht eingehalten werden kann, muss ein negativer Corona-Test (nicht älter als 24 Std.) vorgelegt werden.

2.4. Wo erhalte ich den Selbsttest?

Die Selbsttests werden durch das Landeskirchenamt zentral beschafft und an die unselbständigen Dienste, Einrichtungen und Werke gesendet. Jede Einrichtung erhält für den Start zwei Test-Sets je Mitarbeitenden. Die Einrichtungen bestellen im Landeskirchenamt bedarfsgerecht weitere Tests. Die Dokumentation erfolgt mithilfe der Bescheinigung (**Anlage 3**).

Mitarbeitende des Landeskirchenamtes (an beiden Standorten) können sich montags und donnerstags in der Zeit von 8:00 bis 11:00 Uhr ihren Selbsttest (nebst **Anlagen 1 und 3**) am Empfang abholen.

2.5. Durchführung des Selbsttests

Vorgehen:

- Ausfüllen der Einwilligungserklärung (**Anlage 1**)
- Selbsttest nach Gebrauchsanweisung des Herstellers vornehmen und Ergebnis abwarten
- Testergebnis auf Bescheinigung ankreuzen (**Anlage 3**)
- sofern positive Testung, **Anlage 2** zwingend beachten
- alle gebrauchten Materialien in den Plastikbeutel packen
- Testergebnis Referat A4 - möglichst digital an reisekosten@ekmd.de – mitteilen (**Anlage 3**)

3. Geltungsdauer

Dieses Testkonzept ist ab dem 01.05.2021 und vorbehaltlich weiterer Verordnungen/Informationen des Bundes vorerst bis zum 30.06.2021 gültig.